

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die familienfreundliche Steuerklasse III auch alleinerziehenden Müttern gewährt wird.

Zur Begründung wird ausgeführt, alleinerziehende Mütter müssten mit ihrem Gehalt nicht verdienende Kinder mit finanzieren, mithin also allein die Kosten für eine Familie tragen. Es sei angesichts dessen nicht verständlich, dass diese nach der vergleichsweise ungünstigeren Steuerklasse II veranlagt würden bzw. unter Umständen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sogar nach Steuerklasse I veranlagt würden. Angesichts dessen sei es nicht verständlich, dass etwa eingetragene Lebenspartnerschaften, bei denen in der Regel keine Kinder groß gezogen würden, nach Steuerklasse III veranlagt würden. Gerade Alleinerziehenden mit Kindern müssten eine familienfreundliche Steuerklasse zuerkannt werden, um sie zumindest mit aus Vater und Mutter bestehenden Familien gleich zu stellen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 148 Mitzeichnungen sowie 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundlegend fest, dass bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die von einem Arbeitnehmer voraussichtlich zu zahlende Einkommensteuer durch den Arbeitgeber im Wege des Abzugs von

Lohnsteuer erhoben wird. Die Einreihung in Steuerklassen dient dazu, bereits beim Lohnsteuerabzug die persönlichen Besteuerungsmerkmale (z.B. ledig, verheiratet) sowie die gesetzlich zu gewährenden Frei- und Pauschbeträge (z.B. Grundfreibetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag) zu berücksichtigen.

Dabei wird jeder Steuerpflichtige grundsätzlich mit seinem zu versteuernden Einkommen nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert. Dies entspricht der Steuerklasse I bzw. IV (bei Ehegatten oder Lebenspartnern). Nur für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten besteht die Möglichkeit der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splitting-Verfahrens, zu dessen Umsetzung die entsprechenden Steuerklassenkombinationen (z.B. III/IV) oder das Faktorverfahren dienen.

Das Splitting-Verfahren ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nach Artikel 3 Abs. 1 GG orientierte, sachgerechte Besteuerung, durch die auch die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen und die Gleichwertigkeit von Haushalts- und Erwerbstätigkeit der Partner im Rahmen der Ehe berücksichtigt werden (vgl. BVerfGE 61, 319 [345f]).

Mit Blick auf das vorgetragene Petitum hebt der Petitionsausschuss hervor, dass nur die Form des Zusammenlebens in der Ehe unter den besonderen Schutz des Grundgesetzes gestellt wird. Ist die Ehe durch Scheidung/dauernde Trennung beendet, sind die für das Ehegattensplitting maßgebenden Grundannahmen des Gesetzgebers zu den Lebensverhältnissen in der zivilrechtlichen Ehe nicht mehr gegeben. Folglich können geschiedene/dauernd getrennt lebende Partner genauso wenig wie Alleinstehende, auch wenn sie das Sorgerecht für Kinder haben, im Lohnsteuerabzugsverfahren die für zusammenlebende Ehepartner geltenden Steuerklassen in Anspruch nehmen.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 3. November 1982 ausgeführt, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet sei, die für zusammenlebende Ehegatten geltende Splittingbesteuerung auf Alleinerziehende mit Kindern auszudehnen (vgl. BVerfGE 61, 319 [348]). Danach ist das Ehegattensplitting keine beliebig veränderbare Steuer-"Vergünstigung", sondern eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare nach Artikel 3 Abs. 1 GG orientierte sachgerechte Besteuerung (vgl. Beschluss des

BVerfG vom 3. November 1982 - veröffentlicht im Bundessteuerblatt 1982 II Seite 717 und BVerfGE 61, 319 [347]).

Der Petitionsausschuss macht weiterhin darauf aufmerksam, dass das Splitting-Verfahren auf der Überlegung beruht, dass in der Ehe das Haushaltseinkommen gemeinsam erwirtschaftet und über die Verwendung des Einkommens im Rahmen der nach zivilrechtlichen Vorgaben bestehenden Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft gemeinsam entschieden wird. Das Splitting-Verfahren dient nicht dazu, die finanziellen Belastungen von Eltern für Kinder im Einkommensteuerrecht abzubilden, sondern stellt lediglich die verfassungskonforme Ermittlung der Einkommensteuer für Ehegatten bzw. Lebenspartner bei der Zusammenveranlagung sicher. Das auf die intakte Ehe hin konzipierte Splittingverfahren und die daraus abgeleitete Steuerklasse III findet daher auf Alleinerziehende keine Anwendung.

Ferner hält der Petitionsausschuss fest, dass die gefestigte Rechtsprechung zum Splitting-Verfahren für Ehegatten vom BVerfG im Beschluss vom 7. Mai 2013 bestätigend aufgegriffen worden ist (vgl. BVerfGE 133, 377 [410, Absatz-Nr. 82 und 415 ff., Absatz-Nr. 93 ff]). Das BVerfG hat mit dieser Entscheidung die Anwendung des Verfahrens auf eingetragene Lebenspartner beschlossen, da es die zivilrechtliche Ausgestaltung dieser Lebensgemeinschaft als mit der Ehe insbesondere im Hinblick auf den Grad der rechtlichen Bindung sowie die Einstandspflichten vergleichbar angesehen hat. Dies erfolgte ungeachtet des Umstandes, dass der Kinderanteil bei eingetragenen Lebenspartnern weit unter demjenigen von Ehepaaren liegt.

Mit Blick auf das vorgetragene Petitum hält der Petitionsausschuss weiterhin fest, dass die etwaigen Unterhaltsverpflichtungen eines Geschiedenen bzw. dauernd getrennt lebenden Ehegatten gegenüber den übrigen Familienangehörigen auf andere Weise steuerlich berücksichtigt werden. Für Kinder erfolgt dies durch den sog. Familienleistungsausgleich (§ 31 Einkommensteuergesetz - EStG), für den anderen Ehegatten durch den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG ("Realsplitting") oder als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Abs. 1 EStG.

Im Rahmen dieses Sachzusammenhangs ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dem Gesetzgeber bei Einführung des Splitting-Verfahrens die Härten bewusst waren, die mit einer Scheidung/dauernden Trennung der Ehegatten und der damit verbundenen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft einhergehen. Er hat daher vorgesehen, dass

für geschiedene/dauernd getrennt lebende Ehegatten auch in dem Kalenderjahr der Scheidung/Trennung das Splitting-Verfahren und damit auch die Lohnsteuerklasse III gewährt wird. In den darauf folgenden Jahren ist grundsätzlich nur die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer möglich und der Arbeitnehmer wird in die Lohnsteuerklasse I oder II (hier mit darin enthaltenem Freibetrag für Alleinerziehende) eingereiht.

Die bestehenden Lohnsteuerklassen sind mithin nicht willkürlich bestimmt, sondern mit ihnen werden die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt. Alleinstehende Steuerpflichtige können nach § 24b EStG einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro im Kalenderjahr von der Summe ihrer Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Dieser Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in der Steuerklasse II bereits berücksichtigt. Er fällt jedoch weg, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Demnach ist die Einreihung in die Steuerklasse I zutreffend, wenn für kein Kind mehr ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Spätestens mit der Vollendung seines 25. Lebensjahres endet in der Regel die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes.

Ferner ruft der Petitionsausschuss in Erinnerung, dass dem Gesetzgeber bei der Entscheidung darüber, auf welche Weise er den ihm durch Artikel 6 Abs. 1 GG aufgetragenen Schutz der Familie verwirklichen will, Gestaltungsfreiheit zusteht. Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen lassen sich aus dem Förderungsgebot des Artikels 6 Abs. 1 GG nicht herleiten. Dieses geht insbesondere nicht so weit, dass der Staat gehalten wäre, jegliche die Familie treffende (finanzielle) Belastung auszugleichen oder jeden Unterhaltspflichtigen zu entlasten.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss insgesamt mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.